

6. § 21

Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kombinate und Betriebe planen das Amortisationsaufkommen für folgende Verwendungszwecke unter Berücksichtigung der mit der Bank vereinbarten Kreditaufnahme:

- a) Bildung des Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen,
- b) Bildung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds,
- c) planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite für Investitionen gemäß den §§ 17 bis 19,
- d) planmäßige Bildung des Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19,
- e) Abführungen an das Konto „Umverteilung von Amortisationen*“ des Kombinates, soweit Amortisationen der Betriebe nicht für Verwendungszwecke gemäß den Buchstaben a bis d eingesetzt werden,
- f) Abführungen an den Staat, soweit Amortisationen der Kombinate nicht für die Verwendungszwecke gemäß Buchstaben a bis d eingesetzt werden.

Die entsprechenden Zu- und Abführungen sind monatlich vorzunehmen.“

Der Abs. 2 wird gestrichen. Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

7. § 27

Im Abs. 1 wird der 2. Anstrich wie folgt gefaßt:

„— nach abrechnungsfähiger Fertigstellung beim Anwenderbetrieb aus geplanten Mitteln des Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen, des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds bzw. des Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19“.

8. § 27

Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Soweit bei Überbietung der staatlichen Aufgaben und bei Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben für die Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln und der eigenen Baukapazitäten die Generaldirektoren der Kombinate und die Räte der Bezirke und Kreise entsprechend den Rechtsvorschriften über die Verwendung der zusätzlichen Rationalisierungsmittel- und Baukapazitäten in eigener Verantwortung entscheiden, können für die Finanzierung von zusätzlichen Investitionen folgende Mittel eingesetzt werden:

- eigenverantwortlich zu erwirtschaftender und zu verwendender Investitionsfonds,
- Reservefonds,
- Kredit.

Das gilt auch für den Kauf gebrauchter nicht bilanzierungspflichtiger beweglicher Grundmittel.“

9. Anlage 2

— Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zulässige finanzielle Fonds der Kombinate und Betriebe“.

— Als Ziff. 2. wird eingefügt:

„2. Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen x x“.

— Die bisherigen Ziffern 2. bis 13. werden Ziffern 3. bis 14.

10. Anlage 3

— In Buchst. a wird als 7. Anstrich eingefügt:

„— die dem Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen zuzuführenden Amortisationen.“

— In Buchst. b wird als 4. Anstrich eingefügt:

„— die dem Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen zuzuführenden Teile des Nettogewinnes.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1988

Der Minister der Finanzen

H ö f n e r ***§***§§

**Verordnung
über die Vorbereitung und Durchführung
von Investitionen**

vom 30. November 1988

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

§§ 2, 3 Grundsätze

Abschnitt 2: Vorbereitung von Investitionen

§§ 4, 5 Ausarbeitung der Aufgabenstellung

§ 6 Bestätigung der Aufgabenstellung

§§ 7, 8 Ausarbeitung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung

§ 9 Verbindliches Preisangebot

§ 10 Staatliche Preiskontrolle

§ 11 Grundsatzentscheidung

§§ 12—14 Spezielle Festlegungen für die Vorbereitung von Investitionen

§§ 15—18 Staatliche Begutachtung

Abschnitt 3: Durchführung von Investitionen

§ 19 Voraussetzungen für die Durchführung

§§ 20-24 Verantwortung des Investitionsauftraggebers

§§ 25, 26 Verantwortung der Auftragnehmer

Abschnitt 4: Leitung und Koordinierung der Vorbereitung und Durchführung

§ 27 Investitionsbauleitung

§ 28 Hauptauftraggeber

§ 29 Einsatz von General- und Hauptauftragnehmern

§§ 30-32 Spezielle Verantwortung der Generalauftragnehmer

§§ 33—35 Spezielle Verantwortung der Hauptauftragnehmer

§ 36 Generalprojektant

Abschnitt 5: Projektierung

§ 37 Umfang der Projektierungsleistungen

§§ 38-40 Leitung und Planung der Projektierung

§ 41 Grundsätze der Preisbildung für Projektierungsleistungen

§ 42 Projektpaß

§ 43 Registrierung von Projektierungseinrichtungen

Abschnitt 6: Folgeinvestitionen

§ 44 Begriffsbestimmung

§ 45 Verantwortung für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen